



# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

32. Jahrgang

Braunschweig, den 23. Dezember 2005

Nr. 23

Inhalt	Seite
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser in der Stadt Braunschweig (Abwassersatzung).....	105
Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung).....	107
Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in der Stadt Braunschweig (Kleinkläranlagensatzung).....	116

**Erste Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Beseitigung von Abwasser in der Stadt  
Braunschweig  
(Abwassersatzung)  
vom 20. Dezember 2005**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Nieders. Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), und der §§ 61, 62, 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 664), des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. S. 1666), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 20. Dezember 2005 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Beseitigung von Abwasser in der Stadt Braunschweig (Abwassersatzung) vom 21. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig, Nr. 16 vom 28. Dezember 2004, S. 87) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absätze 1 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(1) Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken beseitigt oder genutzt werden. Vorhandene Anschlusskanäle genießen Bestandsschutz und dürfen zur Ableitung von Niederschlagswasser benutzt werden. Der Umfang der Nutzung kann durch die Vorgabe seitens der Stadt von Einleitungsmengen begrenzt werden, wenn zusätzliche Flächen angeschlossen werden oder sich die Niederschlagswassermenge wesentlich erhöht oder bei ungedrosselter Einleitung die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage überschritten wird.“

(5) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vorgenommen werden soll und die von der Stadt zugelassene Niederschlagsabflussmenge überschritten wird.“

2. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik, bei industriellen, gewerblichen und sonstigen nicht-häuslichen Abwassereinleitungen nach dem Stand der Technik, insbesondere nach den Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes, der Niedersächsischen Bauordnung und nach den danach erlassenen Verordnungen und sonstigen Bauvorschriften (DIN- und EN-Vorschriften) sowie nach den Vorschriften dieser Satzung herzustellen, instand zu halten und zu betreiben.“

3. § 9 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung nach § 8 Abs. 2 bedürfen, werden durch die Stadt abgenommen. Ausgenommen davon sind Entwässerungsgegenstände und Abwasserleitungen in Räumen unterhalb der Rückstauenebene. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Die Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 ist vom Grundstückseigentümer vorzubereiten. Die Herstellung und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Stadt rechtzeitig mindestens jeweils 3 Tage vorher anzuzeigen.“

(2) Die nach Abs. 1 abnahmepflichtigen Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme stellt die Stadt eine Bescheinigung aus. Werden bei der Abnahme bauliche Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen.“

4. § 11 Absätze 1 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(1) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage bzw. die Reinigungsleistung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zu beeinträchtigen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe anzugreifen, dürfen grundsätzlich nicht über die öffentliche Abwasseranlage beseitigt werden.“

Hierzu gehören insbesondere:

- feste Abfälle (auch in zerkleinertem Zustand), z. B. Kehricht, Müll, Schutt, Glas, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Fasern;

- Trester, Trup, Schlempe, hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten, Silagesicker-saft, Abfälle aus Schlachtung, Tierkörperbeseiti-gung und Lebensmittelproduktion;
- erhärtende Stoffe, z. B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharze, Bitu-men, Teer;
- feuergefährliche oder explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, z. B. abscheidbare emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten, Benzin, Heizöl, Farben, Lacke;
- Öle, Fette, z. B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, Schmieröle;
- aggressive oder giftige Stoffe, z. B. Säuren, Lau- gen und Salze, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Substanzen oder Wirkungen erzeugen;
- Schwerflüssigkeiten, z. B. Dichlormethan, Tri- chlormethan, Tetrachlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen;
- Biozide, z. B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlings- bekämpfungs- und Desinfektionsmittel;
- Stoffe und Zubereitungen, die zu unverhältnis- mäßig großer Schaumbildung führen, Textilhilfs- stoffe, Tenside;
- Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist;
- Stoffe, die Dämpfe und Gase, wie Chlor, Schwe- felwasserstoff, Cyanwasserstoff bilden.

Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fallen von der Beseitigung über die öffentliche Abwas- seranlage grundsätzlich ausgeschlossene Stoffe in so geringer Menge an, dass die Schutzziele nicht gefähr- det werden können, kann eine Beseitigung über die öf- fentliche Abwasseranlage nach Genehmigung im Ein- zelfall zulässig sein.

In Fällen, in denen grundsätzlich ausgeschlossene Stoffe für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage von Vorteil sind (z. B. gelöste organische Stoffe als Kohlenstoffquellebehandlung), kann dies auch für grö- ßere Mengen und Konzentrationen zutreffen, wenn die Schutzziele nach Abschnitt 1.1 nicht gefährdet werden können.

- (5) Die Stadt kann im Einzelfall für nicht im Anhang I ge- nannte Stoffe Grenzwerte festsetzen. Die Stadt ist be- rechtigt, abweichend von den Mindestanforderungen des Anhanges I höhere Anforderungen an die Einlei- tung von Abwasser zu stellen und in der Entwässe- rungsgenehmigung entsprechende Grenzwerte festzu- legen. Auch eine Begrenzung der Schadstofffrachten kann gefordert werden, z. B. für Schwermetalle zur Si- cherstellung der Klärschlammverwertung. Wenn die zu § 7 a Wasserhaushaltsgesetz ergangene Abwasser- verordnung des Bundes Anforderungen an der Anfall- stelle des Abwassers oder vor seiner Vermischung mit Abwasser aus anderen Herkunftsbereichen stellt, so gelten diese Anforderungen nur, soweit sie über die Anforderungen dieser Satzung hinausgehen.

Das Gleiche gilt auch, wenn in einer allgemeinen Ver- waltungsvorschrift nach § 7 a Abs. 1 S. 3 Wasser- haushaltsgesetz in der vor dem 1. November 1996 geltenden Fassung Anforderungen nach dem Stand der Technik für gefährliche Stoffe festgelegt werden.“

5. § 12 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- „(4) Die Grundstückseigentümer haben Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserableitung entsprechend DIN 1986-100 herstellen zu lassen, nachdem die An- schlusskanäle fertig gestellt sind. Bei Anschluss- kanälen für Niederschlagswasser mit einem Quer- schnitt von kleiner als DN 200 mm kann auf den Kon- trolschacht verzichtet werden. Kontrollschächte oder

Revisionsöffnungen sind auf den Grundstücken un- mittelbar an den Grundstücksgrenzen einzubauen und von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.“

6. § 31 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Für schuldhaft verursachte Schäden, die durch sat- zungswidrige Benutzung der Anlagen, satzungswidri- ges Handeln oder unzureichende Vorbehandlung des Abwassers entstehen, haften die Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn die Benutzungsbedingungen (§ 11 Abs. 1 und 2) nicht eingehalten werden. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Können die Verursacher nicht festgestellt werden, so haften die Grundstückseigentümer für entstandene Schäden durch satzungswidriges Handeln. Die Kosten werden von der Stadt durch Verwaltungsakt festgesetzt.“

Artikel II

Anhang I

zur Abwassersatzung vom 21. Dezember 2004

1. Anhang 1 Ziffer 2.2.2 streiche:

DIN 1999 Teil 1 - 6 beachten:

2. Anhang 1 Ziffer 2.3.2 erhält folgende Fassung:

2.3.2 Kationen/Elemente:

Antimon (Sb)	DIN EN ISO 11885	: 0,5 mg/l
Arsen (As)	DIN EN ISO 11885	: 0,3 mg/l
Barium (Ba)	DIN EN ISO 11885	: 2,0 mg/l
Blei (Pb)	DIN EN ISO 11885	: 1,0 mg/l
Cadmium (Cd)	DIN EN ISO 11885	: 0,1 mg/l
Chrom, gesamt (Cr)	DIN EN ISO 11885	: 1,0 mg/l
Chrom VI (Cr-VI)	DIN 38405-D 24	: 0,2 mg/l
Cobalt (Co)	DIN EN ISO 11885	: 2,0 mg/l
Kupfer (Cu)	DIN EN ISO 11885	: 1,0 mg/l
Nickel (Ni)	DIN EN ISO 11885	: 1,0 mg/l
Phosphor, ges.	DIN EN ISO 11885	: 50 mg/l
Quecksilber (Hg)	DIN EN 1483	: 0,05 mg/l
Silber (Ag)	DIN EN ISO 11885	: 0,5 mg/l
Zink (Zn)	DIN EN ISO 11885	: 5,0 mg/l
Zinn (Sn)	DIN EN ISO 11885	: 2,0 mg/l

Anhang II

zur Abwassersatzung 21. Dezember 2004

Liste der Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen, Satzungen, Arbeits- und Merkblätter der ATV bzw. ATV-DVWK bzw. DWA sowie Verwaltungsvorschriften

- DIN 1986:  
streiche: 100
- DIN 1986:  
setze: Teil 3 vom November 2004  
streiche: Entwurf vom Mai 2003
- DIN EN 1825:  
setze: Teil 1 vom Dezember 2004
- DIN EN 858  
streiche: Mai 2002;  
setze: Februar 2005
- DIN 4040:  
streiche: Teil 1 vom März 1989  
Teil 2 vom Februar 1999  
setze: Teil 100 vom Dezember 2004

### Artikel III

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Braunschweig, den 21. Dezember 2005

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 21. Dezember 2005

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Nieders. Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), und der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl.- S. 701), sowie des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), und der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 20. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

##### Abschnitt I

##### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Allgemeines

##### Abschnitt II

##### Bestimmungen für Grundstücke, die öffentliche Abwasseranlagen in Anspruch nehmen

- § 3 Grundsätze
- § 4 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr
- § 5 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
- § 6 Gebührenmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld und -pflicht
- § 9 Heranziehung

##### Abschnitt III

##### Bestimmungen für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

- § 10 Gebührenmaßstab für Kleinkläranlagen
- § 11 Gebührenmaßstab für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen
- § 12 Gebührenmaßstäbe in besonderen Fällen
- § 13 Veranlagung
- § 14 Gebührenpflichtige

##### Abschnitt IV

##### Kostenerstattung für Anschlusskanäle

- § 15 Grundsatz
- § 16 Veranlagung
- § 17 Erstattungspflichtige
- § 18 Vorausleistungen

##### Abschnitt V

##### Abwasseruntersuchungsgebühren

- § 19 Grundsatz
- § 20 Gebührenmaßstab
- § 21 Veranlagung
- § 22 Gebührenpflichtige

##### Abschnitt VI

##### Schlussvorschriften

- § 23 Veranlagung
- § 24 Auskunftspflicht
- § 25 Anzeigepflicht
- § 26 Speicherung und Weitergabe von Daten
- § 27 Beitreibung
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

##### Anhang I Gebührentarif

##### Abschnitt I

##### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Anwendungsbereich

Die Stadt erhebt im Sinne der §§ 4, 5 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung

- a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen
- b) Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Inhaltes aus Kleinkläranlagen
- c) Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Abscheiderinhaltes aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen
- d) Kostenerstattungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen der öffentlichen Abwasseranlagen,
- e) Verwaltungsgebühren für die Probenahme, Untersuchung von Abwässern (Abwasseruntersuchungsgebühren) sowie für Kontrollen der Abwasseranlagen.

##### § 2

##### Allgemeines

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten Begriffsbestimmungen richten sich nach der Abwassersatzung der Stadt Braunschweig in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten entsprechend für sonstige zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte (z. B. Nießbraucher,

Miteigentümer oder Erbbauberechtigte) sowie Mieter und Pächter. Mehrere Eigentümer und nebeneinander Berechtigte haften als Gesamtschuldner.

Abschnitt II  
Bestimmungen für Grundstücke, die öffentliche  
Abwasseranlagen in Anspruch nehmen

§ 3  
Grundsätze

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 1 Buchstabe a werden für Schmutzwasser und Niederschlagswasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet (getrennte Veranlagung).
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 4  
Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Für die Einleitung oder die Aufnahme von Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gilt
  - a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen 12-monatigen Ableszeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) darüber hinaus auch die von dem Grundstück dem Schmutz-, Mischwasserkanal oder der abflusslosen Sammelgrube sonst wie zugeführte Wassermenge.
- (3) Wasserzähler müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Das Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau und Abnahme von Wasserzählern haben die Gebührenpflichtigen zu tragen.

Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die Schmutzwassermenge von der Stadt oder durch von der Stadt Beauftragte geschätzt. Die Schätzung erfolgt grundsätzlich unter Zugrundelegung des Verbrauchs in den letzten 3 Abrechnungszeiträumen sowie den begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen.

- (4) Für die Einleitung von Schmutzwasser aus Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser wird die über den Frischwassermaßstab ermittelte Schmutzwassermenge [§ 4 (2)] pauschal um 30 m<sup>3</sup> pro Jahr je 100 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche erhöht. Alternativ kann die genutzte Wassermenge durch Wasserzähler nachgewiesen werden.

Die Niederschlagswassernutzung ist den zuständigen Versorgungsunternehmen und der Stadt anzuzeigen.

- (5) Die eingeleiteten Wassermengen nach Abs. 2 haben die Gebührenpflichtigen der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die Gebührenpflichtigen auf ihre Kosten einzubauen haben.

Verzichtet die Stadt auf Messeinrichtungen oder sind diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt, so kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie schätzt die Wassermengen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abge-

setzt.

Der schriftliche Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gelten Abs. 3 und 5 sinngemäß.

Werden Wasserzähler zum Nachweis eingesetzt, so ist der Einbau des Zählers der Stadt vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Wird das nicht eingeleitete Wasser für gewerbliche Zwecke genutzt, wird die Stadt den Zähler abnehmen und verplomben. Hierfür wird eine einmalige Gebühr nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt erhoben.

Abweichend kann die Stadt auch bei anderer Nutzung Abnahme und Verplombung im Einzelfall verlangen, insbesondere wenn der Verbrauch 100 m<sup>3</sup> im Jahr übersteigt oder eingeleitete und nicht eingeleitete Wassermenge im groben Missverhältnis stehen.

Die Stadt kann auf Kosten der Antragsteller Gutachten anfordern.

- (7) Bei unerlaubtem Einleiten sowie bei fehlendem Wasserzähler wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.
- (8) Für Leerfahrten und erhebliche Erschwernisse, die anlässlich der Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben entstehen, gilt § 12 (2) und (3) entsprechend.

§ 5  
Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen wird eine jährliche Gebühr von der Stadt erhoben.
- (2) Die Gebühr wird nach der befestigten Grundstücksfläche berechnet, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann. Hierzu zählen auch Gebäudeüberstände (z. B. Arkaden/Dachüberstände), die über die Grundstücksgrenze hinausgehen.
- (3) Berechnungseinheit für diese Gebühr sind je volle 10 m<sup>2</sup> befestigte Grundstücksfläche.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung mitzuteilen, soweit für die Änderungen keine Genehmigungen nach der Abwassersatzung erforderlich sind.
- (5) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der befestigten Flächen ihrer Grundstücke verlangen. Der Stadt sind die Flächen mitzuteilen, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind. Soweit es nach Prüfung erforderlich ist, kann die Stadt einen Lageplan im Maßstab 1 : 1 000 auf Kosten des Gebührenpflichtigen fordern, aus dem sämtliche befestigten Flächen hervorgehen. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die befestigte Fläche von der Stadt anhand evtl. vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.
- (6) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben und hat diese Anlage einen Notüberlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen, so wird die sich aus der befestigten Fläche ergebende Gebühr auf 10 von Hundert reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von mindestens 2,0 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche in der Anlage.

„Ökopflaster“ gilt dann als Versickerungsanlage mit Notüberlauf, wenn in der Fläche ein Rückhaltevolumen von 2 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> vorhanden ist.

- (7) Für die gemäß § 4 (4) genutzten Flächen (Nutzungsanlage für Niederschlagswasser) entfällt die Gebühr, sofern die Nutzungsanlage ein Speichervolumen von mindestens 2 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche hat. Dieses gilt auch für Anlagen mit Notüberlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen.
- (8) Bei Dachbegrünung wird die Gebühr für diese Fläche halbiert.
- (9) Bei genehmigten Niederschlagswasser-Rückhalteanlagen wird die Gebühr für die angeschlossene Fläche halbiert, wenn über eine Drosseleinrichtung maximal 15 l/Sek. je ha abgeleitet werden.

#### § 6

##### Gebührenmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle

- (1) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle (z. B. von Waschplätzen für Kraftfahrzeuge) wird die Gebühr nach § 4 erhoben. Die Erhebung der Gebühr nach § 5 ist für diese Flächen ausgeschlossen.
- (2) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle wird nach der befestigten Grundstücksfläche berechnet, von der Niederschlagswasser in einen Schmutzwasserkanal gelangen kann. Die erhobene Gebühr wird nach folgender Formel errechnet:  
 $0,6 \text{ [abflusswirksame Jahresniederschlagsmenge (m}^3\text{/m}^2\text{)]} \times \text{Gebührensatz Schmutzwassergebühr (€/m}^3\text{)} \times \text{versiegelte Grundstücksfläche (m}^2\text{)}$ .
- (3) Berechnungseinheit für die Gebühr des Niederschlagswassers sind je 10 volle m<sup>2</sup> befestigten Grundstücksfläche. § 5 (5) gilt entsprechend.

#### § 7

##### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer, die wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des § 39 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung sowie Mieter und Pächter der Grundstücke, die öffentliche Abwasseranlagen in Anspruch nehmen.

Mieter und Pächter sind nur für den Anteil der Wassermenge gebührenpflichtig, den sie eingeleitet haben.

- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neuen Verpflichteten über. Die bisherigen Gebührenpflichtigen haben den Wechsel der Stadt mitzuteilen. Wenn die bisher Verpflichteten die Mitteilung hierüber versäumen, so haften sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben den neuen Verpflichteten.

#### § 8

##### Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld und -pflicht

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Soweit die Gebühr durch beauftragte Dritte erhoben wird, gilt die Abrechnungsperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einleiten oder der Aufnahme von Schmutzwasser, Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen. Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt den Beginn der Einleitung mitzuteilen. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem

die Zuführung von Schmutzwasser, Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen endet.

- (4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom 1. des auf die Änderungen folgenden Monats an.

#### § 9

##### Heranziehung

- (1) Für die Heranziehung kann die Stadt Braunschweig die Stadtwerke Braunschweig GmbH und den Wasserverband Weddel-Lehre mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und dem Versand der Gebührenbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren beauftragen.
- (2) Auf die endgültig abzurechnenden Gebühren sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe im Regelfall auf der Grundlage der Gebühren des Vorjahres festgesetzt wird.
- (3) Die Abschlagszahlungen auf die Gebühr sind an die mit der Einziehung dieser Gebühr beauftragte Stelle nach der Anforderung durch diese Stelle zu leisten.

#### Abschnitt III

##### Bestimmungen für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

#### § 10

##### Gebührenmaßstab für Kleinkläranlagen

Für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkal-schlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen erhebt die Stadt Gebühren. Berechnungseinheit ist ½ m<sup>3</sup> entsorgte Menge.

#### § 11

##### Gebührenmaßstab für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

Für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser und flüssigen sowie festen Stoffen aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen werden Gebühren erhoben. Berechnungseinheit ist ½ m<sup>3</sup> entsorgte Menge.

#### § 12

##### Gebührenmaßstäbe in besonderen Fällen

- (1) Bei einer Entsorgung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit werden die Gebühren nach den §§ 10 und 11 um 50 von Hundert erhöht, wenn der Umstand, dass eine Entsorgung zu dieser Zeit stattfindet, durch den Betreiber der zu entsorgenden Anlage zu vertreten ist.
- (2) Bei Leerfahrten ohne Entsorgung von Abwasser, Fäkal-schlamm oder Abscheideranlageninhalten wird eine Gebühr nach Anhang I Artikel II erhoben, wenn die Leerfahrt durch den Betreiber der zu entsorgenden Anlage zu vertreten ist.
- (3) Erhebliche Erschwernisse (z. B. überdurchschnittliche Schlauchlängen, Schlammfangbelastung größer als 50 %) und das Wiederbefüllen der Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen mit Frischwasser werden nach Aufwand gesondert veranlagt.

#### § 13

##### Veranlagung

- (1) Die Gebührenpflicht und Gebührenschuld entsteht bei abflusslosen Sammelgruben und Abwasserbehältern, Kleinkläranlagen und Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen mit der Entnahme von Abwasser, Fäkalschlamm oder Abscheideranlageninhalten. Kommt die Entsorgung nicht zu Stande (z. B. Abweisung des Fahrzeuges, Terminversäumnis), entsteht die Gebühr für eine Leerfahrt mit Erreichen

des Grundstücks, auf dem sich die zu entsorgende Anlage befindet.

- (2) Die zu entsorgende Menge wird gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges. Sind Mengenummessungen nicht möglich, so wird die entsorgte Menge geschätzt. Die gebührenpflichtige Menge wird auf volle m<sup>3</sup> bzw. ½ m<sup>3</sup> abgerundet. Bei zu entsorgenden Mengen unter 1 m<sup>3</sup> ist 1 m<sup>3</sup> Menge gebührenpflichtig.

#### § 14 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Grundstückseigentümer oder diejenigen Personen, die Aufträge zur Entsorgung von Abwässern, Fäkalschlammern oder Abscheideranlageninhalten erteilt haben. Bei Grundstücken mit Pachtverträgen sind die Pächter neben dem Eigentümer gebührenpflichtig.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neuen Verpflichteten über. Die bisherigen Gebührenpflichtigen haben den Wechsel der Stadt mitzuteilen. Wenn die bisher Verpflichteten die Mitteilung hierüber versäumen, so haften sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben den neuen Verpflichteten.

#### Abschnitt IV Kostenerstattung für Anschlusskanäle

##### § 15 Grundsatz

Für die Herstellung, Veränderung, Reinigung, Inspektion und Beseitigung von Anschlusskanälen im Sinne von § 2 (8) Abwassersatzung sind die Kosten der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe auf der Grundlage von § 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erstatten, soweit die Maßnahme nicht nach Zustimmung der Stadt durch den Berechtigten in Auftrag gegeben und abgerechnet wird.

##### § 16 Veranlagung

- (1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Fertigstellung des Anschlusskanals oder der Beendigung der sonstigen erstattungsfähigen Maßnahmen (§ 15).
- (2) Der Kostenerstattungsbetrag für einen Anschlusskanal wird durch Kostenerstattungsbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig. Ist im Kostenerstattungsbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

##### § 17 Erstattungspflichtige

Kostenerstattungspflichtig sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke sind oder diejenigen Personen, auf deren Anträge Maßnahmen im Sinne von § 15 vorgenommen werden.

##### § 18 Vorausleistungen

Auf die künftige Erstattungsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe der zu erwartenden Kosten verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme im Sinne von § 15 begonnen worden ist. § 16 (2) gilt entsprechend.

#### Abschnitt V Abwasseruntersuchungsgebühren

##### § 19 Grundsatz

Für jede auf einem Grundstück entnommene und untersuchte Abwasserprobe erhebt die Stadt eine Gebühr.

##### § 20 Gebührenmaßstab

- (1) Die von der Stadt erhobene Gebühr setzt sich für jede durchgeführte Abwasseruntersuchung aus Kosten für die Probenahme und Kosten entsprechend den gebührenpflichtig untersuchten Parametern zusammen (Überwachungskosten).
- (2) Abwasseruntersuchungen können an Beauftragte der Stadt vergeben werden, wenn eine Untersuchung im städtischen Labor nicht möglich ist. Für diese Untersuchungen sind die vollen Kosten zu erstatten.
- (3) Kann die Probenahme von Abwasser aus Gründen, die von den Einleitern des Abwassers zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden, so werden Gebühren für die An- und Abfahrtszeit sowie für die Einsatzzeit erhoben. Diese Gebühren werden zur Abdeckung der Personalkosten nach der aufgewendeten Zeit je angefangene ½ Stunde und für die Fahrzeugkosten je gefahrenen Kilometer berechnet.

##### § 21 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht und -schuld entsteht nach durchgeführter Probenahme und Untersuchung des Abwassers. Bei Kontrollen der Abwasseranlagen entsteht die Gebührenpflicht und -schuld nach ihrer Durchführung.

##### § 22 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig für die Probenahme und Untersuchung nach § 30 Abwassersatzung sind die Einleiter von Abwasser. Können die Einleiter des Abwassers nicht festgestellt oder nicht mehr herangezogen werden, so sind die Grundstückseigentümer gebührenpflichtig.

#### Abschnitt VI Gemeinsame Bestimmungen

##### § 23 Veranlagung

- (1) Die Höhe der jeweiligen Gebühr richtet sich nach dem Anhang I dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr wird mit einem Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist ein späterer Zeitpunkt angegeben, so gilt dieser.

##### § 24 Auskunftspflicht

- (1) Die gebührenpflichtigen Personen haben jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Kostenerstattungen erforderlich sind.
- (2) Die Bediensteten der Stadt und die von der Stadt Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen.

§ 25  
Anzeigespflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an den Grundstücken ist der Stadt sowohl von den Veräußerern als auch von den Erwerbern innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Sind auf Grundstücken Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren und Kostenerstattungen beeinflussen, so haben die abgabepflichtigen Personen dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für abgabepflichtige Personen, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 26  
Speicherung und Weitergabe von Daten

Die Stadt führt eine automatisierte Datei über die ermittelten befestigten Grundstücksflächen sowie deren Abgabepflichtige. Zur Gebührenveranlagung übermittelt die Stadt regelmäßig diese Daten an die Stadtwerke Braunschweig GmbH.

§ 27  
Beitreibung

Die Gebühren und Kostenerstattungen dieser Satzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 28  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer den Vorschriften über
  - a) die Einrichtung von Wasserzählern und die Vorlage von Unterlagen der Berechnung der Wassermenge [§ 4 (3), (4) und (5)],
  - b) die Vorlage der Berechnungsgrundlage und deren Änderungen [§ 5 (4) bis (5)],
  - c) die Mitteilung des Beginns der Gebührenpflicht [§ 8 (3)],
  - d) die Auskunftspflicht (§ 24) und
  - e) die Anzeigespflicht (§ 25)vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 29  
In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 21. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 28. Dezember 2004, S. 103) außer Kraft.
- (3) Für Gebührenfestsetzungen bzw. -veranlagungen sowie Kostenerstattungen, die Zeiträume früherer Fassungen dieser Abgabensatzung betreffen, sind die im jeweiligen Erhebungszeitraum geltenden Bestimmungen der Satzung maßgeblich.

Braunschweig, den 21. Dezember 2005

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 21. Dezember 2005

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat

Anhang I		Säureaufschluss für Sn nach EN ISO 11885-E22 für ICP Messungen	14,00 €
Gebührentarif		Nassaufschluss für Hg- Bestimmungen, nach DIN EN 1483-E12-4.6	28,60 €
zur Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Braunschweig vom 20. Dezember 2005		Mikrowellenaufschluss für extreme Spurenanalyse Eigenverfahren	28,60 €
Artikel I		Homogenisieren mit Aufschlaggerät ( Ultra Turrax ), nach DIN 38402 - A30)	3,07 €
Abwassergebühren		Filtern / Membranfiltration über 0.45µm Filter	8,18 €
Die Abwassergebühr beträgt bei der		Zentrifugieren	8,18 €
-	Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m³ Abwasser	1,93 €	
-	Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche jährlich	5,29 €	
Artikel II		<u>2.2 Phys.- chem. Parameter</u>	
Entsorgungsgebühren		Elektrische Leitfähigkeit nach DIN EN 27888 -C8	8,18 €
Leerfahrtgebühren		Redox-Spannung nach DIN 38404-C6	8,18 €
1.	Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m³ entsorgte Menge gemäß § 10	32,00 €	pH-Wert nach DIN 38404-C5
2.	Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m³ entsorgte Menge gemäß § 11	65,00 €	Temperatur nach DIN 38404-C4
3.	Leerfahrt gemäß § 12	57,78 €	Scheinbare Färbung nach EN ISO 7887-C1, Abschnitt 2, visuelles Verf.
Artikel III		Trübung, visuell nach NLÖ-Liste	4,09 €
Wasser-, Abwasser- und Bodenuntersuchungen		Schwimmstoffe, visuell nach NLÖ-Liste	4,09 €
<u>1. Probenahmekosten</u>		Geruch, qualitative Bestimmung nach DEVB ½ Abschnitt a	4,09 €
<u>Gebühren</u>		<u>2.3 Nasschemische Anionen-/Kationen- und Summenbestimmungen</u>	
<u>1.1 Einzelprobenahme (Wasser)</u>		2.3.1 Anionenbestimmung	
Stichprobe	46,00 €	Bromid nach DIN EN ISO 10304-2- D20 mit der Ionenchromatographie	16,30 €
qualifizierte Stichprobe	46,00 €	Chlorid nach DIN EN ISO 10304-2- D20 mit der Ionenchromatographie	16,30 €
2h-Mischprobe zeitproportional	138,00 €	Cyanid, frei mit Küvettest ohne Probenvorbereitung	10,20 €
2h-Mischprobe mengenproportional	138,00 €	Cyanid, gesamt in Anlehnung an DIN 38405 D13-1, Küvettestestbest.	28,60 €
24h-Mischprobe mengenproportional	138,00 €	Cyanid, leicht freisetzbar in Anl. an DIN 38405 D13-2 Küvettestestbest.	24,50 €
Grundwasser je Messstelle	115,00 €	Fluorid nach DIN EN ISO 10304-2- D20 mit der Ionenchromatographie	16,30 €
Erschwerniszuschlag	5,00 € - 51,00 €	Nitrat nach DIN EN ISO 10304-2-D20 mit der Ionenchromatographie	16,30 €
Homogenisierung großer Probenmengen vor Ort nach DIN 38402 -A 30	10,00 €	Nitrat mit Küvettestest	10,20 €
Vor-Ort-Parameter (pH-Wert, Leitfähigkeit, Temperatur, Geruch, Färbung, Trübung, Schwimmstoffe)	37,00 €	Nitrit nach DIN EN 26777 - D 10	10,20 €
		Nitrit nach DIN EN ISO 10304-2- D20 mit der Ionenchromatographie	16,30 €
<u>1.2 Bodenprobenahme</u>		Phosphat (PO <sub>4</sub> -P) gelöst, mit Küvettestest	10,20 €
Die Bodenprobenahme wird nach Aufwand abgerechnet Personal, Fahrzeuge und Geräte siehe Ziffer 6, 7, 8		Phosphat (PO <sub>4</sub> -P),gelöst nach DIN EN ISO 10304-2-D20 mit der Ionenchr.	16,30 €
<u>2. Laborkosten Wasser</u>		Phosphat (PO <sub>4</sub> -P),gelöst nach DIN 38405 D11-1	16,30 €
<u>2.1 Probenvorbereitung</u>		Phosphat, gesamt nach DIN 38405 D11-4, Peroxodisulfat-Aufschluss	24,50 €
Säureaufschluss nach EN ISO 11885-E22 für ICP Messungen	14,00 €		



Sulfat nach DIN EN ISO 10304-2 D20 mit der Ionenchromatographie 16,30 €

Sulfit auf Anfrage 24,50 €

Sulfid Dr. Lange Pipettier - Test 8,18 €

### 2.3.2 Kationenbestimmung

#### 2.3.2.1 Elementanalysen im extremen Spurenbereich

Blei in Anlehn. an DIN 38406-E6-3; Graphitrohrtechn. 49,90 €

Cadmium in Anlehn. an DEV- E 19 EN ISO 5961 Graphitrohrtechn. 49,90 €

Arsen nach EN ISO 15586:2003-E4 mit AAS-Graphitrohrtechnik, 49,90 €

Antimon nach EN ISO 15586:2003-E4 mit AAS- Graphitrohr-technik, 49,90 €

Quecksilber, gesamt mit Hg -Analysator nach EN 1483 - E12 Abschnitt 4 49,90 €

#### 2.3.2.2 Elementanalysen im Spurenbereich mit ICP- OES „Spuren“ für Grund- und Oberflächenwasser\* in Anlehnung an DIN EN ISO 11885-E22, Mikrowellenaufschluss

Aluminium	26,60 €
Arsen	26,60 €
Barium	26,60 €
Blei	26,60 €
Bor	26,60 €
Cadmium	26,60 €
Calcium	26,60 €
Chrom	26,60 €
Cobalt	26,60 €
Eisen	26,60 €
Kalium	26,60 €
Kupfer	26,60 €
Mangan	26,60 €
Magnesium	26,60 €
Natrium	26,60 €
Nickel	26,60 €
Phosphor	26,60 €
Zink	26,60 €

\* = soll nur der gelöste Anteil bestimmt werden, ist die Probe vor der Konservierung mit einem 0.45 µm Membranfilter zu filtrieren. Ein Aufschluss wird dann nicht durchgeführt. Soll der Gesamtgehalt bestimmt werden, erfolgt ein Mikrowellenaufschluss nach „Aufschluss - MW 1“.

#### 2.3.2.3 Elementanalysen mit ICP- OES nach DIN EN ISO 11885-E22 für Abwasser \*\*

Aluminium	24,50 €
Arsen	24,50 €
Barium	24,50 €
Blei	24,50 €
Cadmium	24,50 €
Chrom	24,50 €
Cobalt	24,50 €
Eisen	24,50 €
Kupfer	24,50 €
Mangan	24,50 €
Nickel	24,50 €
Phosphor	24,50 €
Silber	24,50 €
Zink	24,50 €
Antimon	24,50 €
Zinn	40,90 €

\*\* = soll nur der gelöste Anteil bestimmt werden, ist die Probe vor der Konservierung mit einem 0.45µm Membranfilter zu filtrieren. Ein Aufschluss wird dann nicht durchgeführt.

Soll der Gesamtgehalt bestimmt werden, erfolgt ein HNO<sub>3</sub>/H<sub>2</sub>O<sub>2</sub> Aufschluss nach „Aufschluss - E22“. Für Zinn erfolgt ein Aufschluss mit der Mikrowelle. Weitere Elemente und Bestimmungsgrenzen (BG) auf Anfrage

#### 2.3.2.4 Sonstige Kationen

Chrom (VI) mit Küvettestest 10,20 €

Ammonium-N nach DIN 38406 E5-2 20,45 €

Ammonium- N mit Küvettestest 10,20 €

#### 2.3.3 Summenbestimmungen

Massenkonz. der abs. Stoffe nach DIN 38409 H10 16,30 €

Volumen der abs. Stoffe nach DIN 38409 H9 8,18 €

Abfiltrierbare Stoffe nach DIN 38409 H2-2, über Papierfilter 16,30 €

Gesamtrockenrückstand nach DIN 38409 H1-1 16,30 €

Gesamtglührückstand/Gesamtglühverlust nach DIN 38409 H1-3 16,30 €

BSB<sub>5</sub> nach DEV-H55/DIN EN 1899-2-H52 36,80 €

CSB mit Küvettestest 10,20 €

CSB nach DIN 38409 H41 - 1 32,70 €

CSB nach DIN 38409 H41 - 1 mit

Chloridaustreibung 36,80 €

Härte eines Wassers nach DIN 38409 H6 12,20 €

Kohlenwasserstoff-Index mit Gaschromatographie nach DIN EN ISO 9377-2 81,80 €

Kohlenwasserstoff-Index mit Gaschromatographie in Anlehnung an DIN EN ISO 9377-2-H53 „Hoch“ 81,80 €

Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38409-H56 36,80 €

Direkt abscheidbare lipophile Stoffe 36,80 €  
Phenolindex mit Küvettestest, ohne Probenvorbereitung 10,20 €

Phenolindex nach DIN 38409 H16-2 mit Wasserdampf- test. und Farbstoffextraktion mit Chloroform 24,50 €

Säure-/Basekapazität nach DIN 38409 H7 8,18 €

Kjeldahl-Stickstoff nach DIN EN 25663 - H 11 28,60 €

Stickstoff,org.geb. (= Kjeldahl Stickstoff ohne Ammonium Stickstoff) 49,00 €

TOC (gesamt. org. Kohlenstoff) nach DIN EN 1484 - H3 28,60 €

DOC (gelöster org. Kohlenstoff) inkl. Membranfiltration nach DIN EN 1484 - H3 28,60 €

Methylenblauprobe, Prüfung auf Fäulnisfähigkeit Tenside, anionisch (MBAS, Methylenblauaktive

Substanzen) nach DIN 38409-H23 32,70 €

Tenside, nichtionische (BIAS, Bismutaktive Substanzen) nach DIN 38409-H23	49,00 €	Benzo(ghi)perylen Indeno(1,2,3-cd)pyren	
Tenside, kationische (DSBAS, Disulfidblau-aktive Substanzen nach DIN 38409-H20	49,00 €	2.5.4 Bestimmung niedriger Fettsäuren nach Derivatisierung mit GC/FID, Eigenverfahren	46,00 €
<u>2.4 Gasförmige Bestandteile</u> Chlor, frei und gesamt, Ozon und Chlordioxid mit Küvettentest	10,20 €	<u>3. Laborkosten Boden und Feststoffe</u> <u>3.1 Probenvorbereitung</u>	
Gelöster Sauerstoff mit Elektrode in Anlehnung an DIN EN 25814 - G22	8,18 €	Homogenisierung, Eigenverfahren	2,05 €
<u>2.5 Organische Substanzen</u> EOX (extrahierbares org. geb. Halogen) nach DIN 38409 - H8	59,90 €	Mischprobenerstellung	8,18 €
AOX (ohne Chlorid/DOC-Bestimmung) nach DIN EN 1485 -H14	49,00 €	Kaltextraktion, Ultraschall	15,30 €
2.5.1 LHKW / BTX mit GC/MS-Headspace in Anlehnung an DIN EN ISO 10301-F4 Vinylchlorid 1,1-Dichlorethen Dichlormethan cis-1,2-Dichlorethen Trichlormethan (Chloroform) 1,1,1-Trichlormethan Tetrachlormethan 1,2-Dichlorethan Trichlorethen Bromdichlormethan Tetrachlorethen ("PER") Dibromchlormethan Bromoform Chlorbenzol p-Dichlorbenzol o-Dichlorbenzol Benzol Toluol Ethylbenzol Styrol, eluiert mit o-Xylol p-Xylol, eluiert mit m-Xylol m-Xylol, eluiert mit p-Xylol o-Xylol, eluiert mit Styrol Weitere Parameter für die LHKW / BETX - Analytik können auf Anfrage durchgeführt werden	127,00 €	Heißextraktion, Soxleth	16,30 €
2.5.2 GC/MS -"Screening" für leichtflüchtige organische Substanzen	114,00 €	Elution mit Ammoniumnitratlösung nach DIN 19730	17,90 €
GC/MS - "Screening" für leichtflüchtige org. Substanzen, die mit Headspace auf einer unpolaren Säule bestimmt werden können. BG für schlecht wasserlösliche Substanzen: 0,01-0,04 mg/l BG für gut wasserlösliche Substanzen: mehrere mg/l BG = Identifizierung ist über NIST Spektrenbibliothek möglich		Elution mit Wasser nach DIN 38414 S4	16,30 €
2.5.3 PAK nach EPA mit HPLC und Fluoreszenz - Detektion nach DIN 38407-F 18	153,00 €	Elution für Phenolindex , Eigenverfahren	16,30 €
Naphthalin Acenaphthylen (mit UV Detektion) Acenaphthen Fluoren Phenanthren Anthracen Fluoranthen Pyren Benzo(a)anthracen Chrysen Benzo(b)fluoranthen Benzo(k)fluoranthen Benzo(a)pyren Dibenz(ah)anthracen		Gefriertrocknung, nach Gerätehandbuch	24,50 €
		Probenzerkleinerung mit Analysenmühle	12,20 €
		Probenzerkleinerung mit Backenbrecher	24,50 €
		Probenzerkleinerung mit der Schneidmühle	18,40 €
		Probenzerkleinerung mit der Mörsermühle	12,20 €
		Königwasseraufschluss nach DIN EN 12176 - S7	28,60 €
		<u>3.2 Physikalisch-chem. Untersuchungen</u>	
		Schlammvolumen	4,09 €
		Trockenrückstand nach DIN 38414 S2	16,30 €
		Glührückstand, Glühverlust nach DIN 38414 S3	16,30 €
		Trockensubstanz nach DIN 38414 S2	16,30 €
		pH-Wert von Schlamm nach DIN 38414 S5	12,20 €
		pH-Wert von Boden nach DIN ISO 10390	12,20 €
		<u>3.3 Nasschemische Untersuchungen und Summenbestimmungen</u>	
		Kohlenwasserstoffe nach DIN ISO 16703	51,10 €
		EOX (extrahierbares, org. geb. Halogen) nach DIN 38414 - S17	49,00 €
		AOX (adsorbierbares, org. geb. Halogen) nach DIN 38414 - S18	49,00 €
		Phenolindex für Eluate in Anlehn. an DIN 38409 H16-2 mit Wasserdampftest und Farbstoffextraktion	24,50 €
		Cyanid, gesamt nach E DIN ISO 11262, Küvettentestbestimmung	47,00 €
		Cyanid, leicht freisetzbar nach E DIN ISO 11262 Küvettentestbestimmung	32,70 €
		Stickstoff, gesamt nach VDLUFA A2.2.1 (ohne Nitrat- und Nitrit-N)	36,80 €
		Stickstoff, gesamt nach VDLUFA A2.2.3 (mit Nitrat- und Nitrit-N)	42,95 €

Phosphor (CAL) Auszug nach VDLUFA A6.2.1.1  
mit Küvettentestbestimmung 24,50 €

### 3.4 Elementanalysen

3.4.1 Elementanalysen im extremen Spurenbereich mit  
Graphitrohr-AAS / Hydridsystem  
Blei in Anlehn. an DIN 38406-E6-3;  
Graphitrohrtechn. 40,90 €

Cadmium in Anlehn. an DEV- E19, EN ISO 5961,  
Graphitrohrtechn. 40,90 €

Arsen nach EN ISO 15586:2003-E4 mit AAS - Graphitrohrtechn.,  
40,90 €

Antimon nach EN ISO 15586:2003-E4 mit AAS - Graphitrohr-  
techn., 40,90 €

Quecksilber, gesamt mit Hg-Analysator  
nach EN 1483 - E12 Abschnitt 4 40,90 €

### 3.4.2 ICP - OES Elementanalysen nach DIN EN ISO 11885

Aluminium 24,50 €  
Arsen 24,50 €  
Calcium 24,50 €  
Cadmium 24,50 €  
Cobalt 24,50 €  
Chrom 24,50 €  
Kupfer 24,50 €  
Eisen 24,50 €  
Kalium 24,50 €  
Magnesium 24,50 €  
Mangan 24,50 €  
Nickel 24,50 €  
Phosphor 24,50 €  
Blei 24,50 €  
Zinn 24,50 €  
Zink 24,50 €  
Weitere Elemente auf Anfrage

### 3.5 Chromatographische Bestimmungen

3.5.1 LHKW / BETX mit GC/MS-Headspace  
in Anlehnung an DIN EN ISO 10301- F4 127,00 €

Vinylchlorid  
1,1-Dichlorethen  
Dichlormethan  
cis-1,2-Dichlorethen  
Trichlormethan (Chloroform)  
1,1,1-Trichlormethan  
Tetrachlormethan  
1,2-Dichlorethan  
Trichlorethen  
Bromdichlormethan  
Tetrachlorethen ("PER")  
Dibromchlormethan  
Bromoform  
Chlorbenzol  
p-Dichlorbenzol  
o-Dichlorbenzol  
Benzol  
Toluol  
Ethylbenzol  
Styrol, eluiert mit o-Xylol  
p-Xylol, eluiert mit m-Xylol  
m-Xylol, eluiert mit p-Xylol  
o-Xylol, eluiert mit Styrol

Weitere Parameter für die LHKW / BETX - Analytik können auf  
Anfrage durchgeführt werden

3.5.2 GC/MS -"Screening" für leichtflüchtige org.  
Substanzen Eigenverfahren nach GC/MS  
- Gerätehandbuch 114,00 €

GC/MS - "Screening" für leichtflüchtige org. Substanzen, die mit  
Headspace auf einer unpolaren Säule bestimmt werden können.

3.5.3 PAK nach EPA mit HPLC und Fluoreszenz-  
Detektion nach E-DIN 38414 - S23 mit  
Ultraschallextraktion 153,00 €

Naphthalin  
Acenaphthylen (mit UV-Detektion)  
Acenaphthen  
Fluoren  
Phenanthren  
Anthracen  
Fluoranthren  
Pyren  
Benzo(a)anthracen  
Chrysen  
Benzo(b)fluoranthren  
Benzo(k)fluoranthren  
Benzo(a)pyren  
Dibenz(ah)anthracen  
Benzo(ghi)perylene  
Indeno(1,2,3-cd)pyren

3.5.4 Bestimmung niedriger Fettsäuren nach Derivatisierungmit  
GC/FID, Eigenverfahren 46,00 €

4.1 Mikroskopische Untersuchung  
Belebtschlamm 15,30 €

Mikroskopische Untersuchungen nach Aufwand 5,30 € - 61,30 €

4.2 Gewässergütebestimmungen  
Saprobien-Index u. Güteklasse 61,30 €

5. Sonstige Untersuchungen  
Weitere Untersuchungen, die nicht zu den routinemäßig durch-  
geführten Parameter in Ziffer 2 bis 4 aufgeführt sind, können auf  
Anfrage durchgeführt werden.  
Die Kosten werden nach Aufwand festgestellt.

### 6. Personalkosten gemäß §24 (6) je angefangene halbe Stunde

Arbeiter  
E-Gr. 6 16,92 €  
E-Gr. 6 17,89 €  
E-Gr. 7 17,40 €  
E-Gr. 7 18,41 €  
Chemotechniker/ Laborant  
E-Gr. 6 16,52 €  
E-Gr. 8 17,32 €  
E-Gr. 9 18,49 €  
Ingenieur  
E-Gr. 10 21,26 €  
E-Gr. 10 22,41 €  
E-Gr. 11 25,63 €  
E-Gr. 12 28,21 €

### 7. Gerätekosten

Aktivkohlefilter 80,00 €/d  
Bohrgerät 38,50 €/d  
Probenahmegerät/ pneumatisch 12,70 €/d  
Probenahmegerät/ elektronisch 17,90 €/d  
Tauchpumpe bis 20m 12,70 €/d  
Tauchpumpe bis 50m 17,90 €/d

### 8. Fahrzeugkosten

Personenkraftwagen 0,69 €/km  
Laborbus 1,07 €/km  
Boot 61,20 €/d

**Erste Satzung  
zur Änderung der Satzung  
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des  
häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen  
auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke  
in der Stadt Braunschweig  
(Kleinkläranlagensatzung)  
vom 20. Dezember 2005**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Nieders. Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), und des § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 664), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 20. Dezember 2005 folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in der Stadt Braunschweig (Kleinkläranlagensatzung) vom 18. Mai 1999 (Amtsblatt der Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 26. Juli 1999, S. 14) wird wie folgt geändert:

Der Anhang 1 der Satzung zur Änderung der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in der Stadt Braunschweig gemäß § 149 Abs. 4 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) wird gemäß der Anlage geändert.

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Braunschweig, den 21. Dezember 2005

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
i. V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 21. Dezember 2005

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
i. V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat

„Anhang 1 zur Ersten Satzung zur Änderung der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in der Stadt Braunschweig (Kleinkläranlagensatzung)“

Es werden folgende Änderungen vorgenommen:

Liste der abwasserbeseitigungspflichtigen Grundstücke:

**Alt (streichen):**

Stand: 18. Mai 1999

Anhang 1 zur Satzung über die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 149 Abs. 4 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

**Neu (dafür setzen):**

Stand: 1. November 2005

Anhang 1 der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in der Stadt Braunschweig (Kleinkläranlagensatzung)

**Alt (streichen):**

Nr.	Anlage-Nr.	Straße	Haus-Nr.	Gemarkung	Flur/Flurstück	Einleitungsgewässer
21	4487-01	Wiesental	8	Veltenhof	2, 84/1	Oker
23	484-01	Wendhäuser Weg	Fußballplatz	Dibbesdorf	2, 59/56 u. 55/2	Straßenseitengraben

**Neu (dafür setzen):**

Nr.	Anlage-Nr.	Straße	Haus-Nr.	Gemarkung	Flur/Flurstück	Einleitungsgewässer
21	4352-01	Grund	7	Melverode	2, 95/15	Oker
23	4583-01	Hondelager Straße	26	Bevenrode	4, 90/179	Grundwasser

**Neu (Ergänzung):**

Nr.	Anlage-Nr.	Straße	Haus-Nr.	Gemarkung	Flur/Flurstück	Einleitungsgewässer
25	4388-01	Im Winkel	10	Wenden	1, 16/8	Grundwasser
26	4768-01	Im Winkel	11	Wenden	1, 17/5	Schunter
27	4958-01	Im Winkel	20	Wenden	1, 29/21	Schunter über RW-Kanal
28	4512-02	Beddinger Straße	Verkehrsbetriebe	Geitelde	3, 85/1	Seitengraben Fuhsekanal
29	4449-01	Rodedamm	84	Lamme	3, 84/7	Grundwasser
30	4421-01	Ohefeld	8	Rühme	2, 43/33	Grundwasser
31	4353-01	Hegerdorfstraße	1	Hondelage	2; 81/1	Grundwasser
32	4192-01	Harxbütteler Straße	5	Thune	2, 200/02	Grundwasser
33	4330-01	Broitzemer Holz	1	Wilhelmitor	11, 1/1	Oberirdisches Gewässer III. Ordnung

